
6104/J XXV. GP

Eingelangt am 09.07.2015

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Schimanek
und weiterer Abgeordneter
an die Bundesministerin für Inneres
betreffend Familienverfahren

Im Volkshaus Wörgl fand am 22. Juni 2015 die Anrainer-Information betreffend die Flüchtlingsunterbringung in Pannersdorf statt.

Laut <http://www.vero-online.info/page.php?id=3561> erklärte die Flüchtlingsbetreuerin Elisabeth Heinzl, warum vor allem junge Männer als Flüchtlinge bei uns ankommen. *„Die Männer stehen vor der Wahl sterben im Krieg oder überleben durch Flucht, sich retten und die Familie nachholen. Viele haben auch nicht das Geld, um für alle die teureren Schlepperkosten aufzubringen. Viele wollen ihre Frauen und Kinder auch nicht den Gefahren und Strapazen der lebensgefährlichen Flucht aussetzen. Erhält der Asylwerber den Status, holt das Internationale Rote Kreuz auf sicherem Weg die Angehörigen ins sichere Land nach.“*

Dem § 34 Asylgesetz ist zu entnehmen:

Stellt ein Familienangehöriger von

- 1. einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist;*
- 2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8) zuerkannt worden ist oder*
- 3. einem Asylwerber*

einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes.

(2) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn

- 1. dieser nicht straffällig geworden ist;*
- 2. die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK mit dem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, in einem anderen Staat nicht möglich ist und*
- 3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 7).*

(3) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist,

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines subsidiär
Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist;
die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK mit
2. dem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde,
in einem anderen Staat nicht möglich ist;
3. gegen den Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt
wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 9) und
4. dem Familienangehörigen nicht der Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen
ist.

(4) Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert
zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der
Abs. 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang.
Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten
zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es
sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder
Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische
Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 4 zuzuerkennen, ist dieser auch seinen
Familienangehörigen zuzuerkennen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für das Verfahren beim
Bundesverwaltungsgericht.

(6) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden:

1. auf Familienangehörige, die EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind;
auf Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder
2. der Status des subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines Verfahrens nach
diesem Abschnitt zuerkannt wurde, es sei denn es handelt sich bei dem
Familienangehörigen um ein minderjähriges lediges Kind.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die
Bundesministerin für Inneres folgende

ANFRAGE

1. Wie viele Familienverfahren gem. §34 Asylgesetz wurden 2014 geführt?
2. Wie viele Personen erhielten 2014 auf Grund eines Familienverfahrens Asyl in
Österreich?
3. Welche Nationalitäten hatten diese Personen?
4. Wie viele Personen davon waren männlich und wie viele weiblich?
5. Wie viele Familienverfahren gem. §34 Asylgesetz wurden bisher 2015
geführt?
6. Wie viele Personen erhielten bisher 2015 auf Grund eines Familienverfahrens
Asyl in Österreich?
7. Welche Nationalitäten hatten diese Personen?
8. Wie viele Personen davon waren männlich und wie viele weiblich?